

Haushaltsplan
für das
Haushaltsjahr 2022

Wirtschaftsplan 50
Sondervermögen "Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabe"

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
50 20	Sondervermögen "Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabe"		17.856.000	0	17.047.500	34.903.500		
	Summe 2022		17.856.000	0	17.047.500	34.903.500		
	Summe 2021		17.880.000	0	14.878.000	32.758.000		
	2022 mehr(+) / weniger(-)		-24.000	0	+2.169.500	+2.145.500		

und Verpflichtungsermächtigungen 2022

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Kapitel
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
120.000	21.690.000		25.000	13.068.500	34.903.500	0	0	50 20
120.000	21.690.000		25.000	13.068.500	34.903.500	0	0	
200.000	21.140.000		0	11.418.000	32.758.000	0	0	
-80.000	+550.000		+25.000	+1.650.500	+2.145.500	0	0	

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

- *** 1.) Abweichend von § 35 LHO sind Rückzahlungen zuviel gezahlter Ausgleichsabgabe sowie zu erstattender Ausgleichsabgabe von den Einnahmen abzusetzen.
 2.) Ausgaben dürfen über die Ansätze hinaus bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen einschl. etwaiger Überträge aus Vorjahren geleistet werden.
 3.) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

Erläuterungen:

Gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Gemäß § 160 Abs. 1 SGB IX haben Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Die Ausgleichsabgabe beträgt gemäß § 160 Abs. 2 SGB IX je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

1. 140 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz
2. 245 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent
3. 360 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Die neuen Sätze gelten für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2021 unbesetzt sind. Sie sind erstmals zum 31. März 2022 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2021 fällig wird.

Die Ausgleichsabgabe wird gemäß § 160 Abs. 4 i.V.m. § 163 Abs. 2 SGB IX erhoben.

Das Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" wird gemäß § 160 Abs. 7 SGB IX gesondert verwaltet. Gemäß § 161 SGB IX wird beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Ausgleichsfonds gebildet, der für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet und vom BMAS verwaltet wird. Die Abführung an diesen Ausgleichsfonds erfolgt bei Titel 631 64 entsprechend der dort erläuterten Abführungsvorgaben.

Einnahmen

111 01	291	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern und von Arbeitgebern der öffentlichen Hand	17.500.000	17.500.000
		Übertragbar	16.456.378	
		Erläuterungen:		
		Einnahmen der Ausgleichsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeitgebern gem. § 160 Abs. 1,2,3 und 4 SGB IX, außer vom Land Sachsen-Anhalt, siehe Titel 381 01.		
111 03	291	Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX	85.000	85.000
		Übertragbar	57.089	
		Erläuterungen:		
		Die Ausgleichsabgabe ist jeweils zum 31.03. fällig. Für verspätet gezahlte Beträge der Ausgleichsabgabe werden Säumniszuschläge gem. § 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX erhoben.		
119 41	291	Rückzahlungen von Überzahlungen	250.000	250.000
		Übertragbar	283.568	

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 119 41

Erläuterungen:

Rückflüsse von widerrufenen Leistungen aus Förderungen nach den §§ 15, 20, 21, 22, 26, 28 a, 30 SchwbAV bei Nichteinhaltung der mit Bescheiderteilung mitgeteilten Auflagen.

Erstattungsansprüche aus Förderleistungen anderer Reha-Träger, z.B. BfA, LVA, Berufsgenossenschaft.

Rückzahlung von Überzahlungen soweit die Absetzung von der Ausgabe unstatthaft, nicht mehr möglich oder unzumutbar ist.

119 51	291	Vermischte Einnahmen	5.000	1.000
			577	

Übertragbar

Erläuterungen:

Stundungs- und Verzugszinsen, sofern sie nicht bei der Hauptsache nachgewiesen werden können, sonstige geringfügige Verwaltungseinnahmen, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.

131 01	291	Einnahmen aus der Veräußerung unbeweglicher Sachen	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung der unbeweglichen Sache (als unbewegliche Sache werden Grundstücke mit ihren wesentlichen Bestandteilen, speziell Gebäude, bezeichnet) beglichen.

132 01	291	Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung eines sicherungsübereigneten Fahrzeuges beglichen.

132 02	291	Einnahmen aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung einer Sache (alle Sachen, die nicht Grundstücke oder Bestandteile von Grundstücken sind) beglichen.

132 03	291	Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb des Nachweises über das Vermögen und die Schuldner	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers, kann das Integrationsamt bei bestehenden Rückforderungsansprüchen, Gegenstände, die durch das Integrationsamt gefördert wurden, mit einem Aussonderungsanspruch zurückerhalten und durch Verwertung des Gegenstandes die offene Forderung tilgen.

162 01	291	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Für Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen werden Zinsen berechnet.

162 02	291	Zinsen aus der zeitweiligen Anlage des Sondervermögens	0	0
			0	

Übertragbar

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 162 02

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Sondervermögens als Tagesgeld durch das Land Sachsen-Anhalt werden Zinserträge erwirtschaftet. Die Zinsen werden vierteljährlich vom Land Sachsen-Anhalt (Ministerium der Finanzen) auf der Grundlage der vom Integrationsamt ermittelten täglichen Überschüsse des Sondervermögens berechnet und dem Integrationsamt zur Verfügung gestellt.

182 01	291	Rückflüsse von Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV	40.000	20.000
			10.418	

Übertragbar

Erläuterungen:

Rückflüsse der ausgezahlten Darlehen auf Grund des mit Bescheiderteilung festgelegten Tilgungsplanes. Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 162 01.

231 01	291	Zuweisungen des Bundes	0	0
			0	

Übertragbar

234 01	291	Sonstige Zuweisungen von anderen Integrationsämtern - Länderfinanzausgleich	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des Aufkommens an Ausgleichsabgabe vorgenommen (§ 160 Abs. 6 Satz 2 SGB IX).

361 01	291	Einnahmen aus Überschüssen aus Vorjahren	14.778.000	16.247.500
			20.053.904	

Übertragbar

Erläuterungen:

Die nicht verbrauchten Einnahmen aus dem Vorjahr werden hier aufgeführt. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 961 01.

381 01	291	Zuführungen von Kapitel 1350 Titel 916 01 des Landeshaushaltes - Ausgleichsabgabe Arbeitgeber Land Sachsen-Anhalt	100.000	800.000
			186.738	

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahme der Ausgleichsabgabe des Arbeitgebers Land Sachsen-Anhalt gem. § 160 Abs. 4 und 8 SGB IX. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 111 01.

Titelgruppe(n)

65 Inklusionsinitiative II "AlleimBetrieb" - Bundesanteil

162 65	291	Zinseinnahmen aus der Anlage der zugewiesenen Mittel des Bundes	0	0
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Zinseinnahmen aus der Anlage der vom Bund zugewiesenen Mittel. Vgl. Kapitel 5020 Titel 231 65.

231 65	291	Zuweisungen des Bundes	0	0
			0	

Übertragbar

50 **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**
50 20 **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 231 65

Erläuterungen:

Zuweisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (vgl. § 161 SGB IX).

Nachrichtlich: Summe TGr. 65

0

0

50 **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**
 50 20 **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Ausgaben

683 01	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0	0
		Übertragbar	57.500	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
684 01	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0	0
		Übertragbar	0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
685 01	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0	0
		Übertragbar	0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		

961 01	291	Übertrag in das Folgejahr	11.418.000	13.068.500
		Übertragbar	19.607.479	0
		* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 50 20 Titel 631 61, Kapitel 50 20 Titel 631 64, Kapitel 50 20 Titel 632 64, Kapitel 50 20 Titel 683 61, Kapitel 50 20 Titel 683 62, Kapitel 50 20 Titel 684 61, Kapitel 50 20 Titel 861 61, Kapitel 50 20 Titel 861 62, Kapitel 50 20 Titel 861 63, Kapitel 50 20 Titel 891 63, Kapitel 50 20 Titel 547 62, Kapitel 50 20 Titel 631 65, Kapitel 50 20 Titel 683 01, Kapitel 50 20 Titel 683 65, Kapitel 50 20 Titel 684 01 und Kapitel 50 20 Titel 685 01.		

Erläuterungen:

Zuführung der Einnahmeüberschüsse an das Folgejahr.
 Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 361 01.

Titelgruppe(n)

61		Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen		
631 61	291	Zuweisungen für Arbeitsmarktprogramme gemäß § 16 SchwbAV im SGB II und SGB III Bereich	2.340.000	2.690.000
		Übertragbar	1.473.782	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können der Bundesagentur für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe für befristete regionale Arbeitsmarktprogramme zur Verfügung stellen.

683 61	291	Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 14 Abs. 1 Pkt 4 SchwbAV	1.200.000	1.200.000
		Übertragbar	567.888	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben erbringen, sofern ihnen überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"
50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
684 61	291	Zuschüsse an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach §§ 15, 28a SchwbAV	2.000.000	1.500.000
		Übertragbar	1.224.156	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
		Erläuterungen:		
		Die Integrationsämter können Leistungen (Zuschüsse) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbringen.		
861 61	291	Darlehen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach §§ 15, 28a SchwbAV	0	0
		Übertragbar	0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
		Erläuterungen:		
		Die Integrationsämter können Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbringen.		
Nachrichtlich: Summe TGr. 61			5.540.000	5.390.000
				0
62		Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen		
547 62	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	200.000	120.000
		Übertragbar	88.771	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
		Erläuterungen:		
		Schulungs- und Bildungsveranstaltungen		
		Aufklärungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 S. 6 SGB IX i.V.m. § 29 Abs. 1 SchwbAV		
683 62	291	Zuschüsse nach § 17 SchwbAV	10.000.000	11.500.000
		Übertragbar	10.416.965	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 683 62

Erläuterungen:

Leistungen (Zuschüsse) zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden für:

- technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV)
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)
- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz (§21 SchwbAV)
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV)
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten (§ 185 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV)
- Gebärdendolmetscherleistungen (§ 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 f SGB IX i.V.m. § 25 SchwbAV)

an Arbeitgeber:

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 26 SchwbAV)
- bei außergewöhnlicher Belastung (z.B. Minderleistungsausgleich § 27 SchwbAV)
- Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 185 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26 c SchwbAV)
- Gebärdensprachdolmetscher (§ 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. e SGB IX i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV bzw. § 27 SchwbAV)
- zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit/ Budget für Ausbildung (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX i.V.m. §§ 61 und 61a SGB IX)

an Integrationsfachdienste (§194 Abs. 1 i.V.m. § 196 Abs. 1 SGB IX):

- Kosten ihrer Inanspruchnahme (§27 a SchwbAV)
- Kosten einer psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen (§ 28 SchwbAV)

zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV sowie für die Qualifizierung des nach § 185 Abs. 1 SGB IX einzusetzenden Personals.

861 62	291	Darlehen nach § 17 SchwbAV	0	25.000
			0	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (auch Darlehen) können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden:

- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz (§ 17 Abs. 1 Nr. 1c SchwbAV i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 SchwbAV)
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1d SchwbAV i.V.m. § 22 Abs. 2 SchwbAV), soweit sich eine berufsbezogene Notwendigkeit hierfür ergibt - Bereich vor der Haus bzw. Wohnungstür, durch welche das Betreten oder Verlassen der Wohnung ggf. das Erreichen - sofern ein Kfz zum Erreichen des Arbeitsplatzes benötigt wird - gewährleistet wird (nur für Beamte und Selbständige; für Angestellt ist hier der Reha-Träger-Wohnungshilfe zuständig).

an Arbeitgeber:

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2a SchwbAV i.V.m. § 26 SchwbAV)

Nachrichtlich: Summe TGr. 62			10.200.000	11.645.000
				0

63 Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeits- und Berufsleben

861 63	291	Darlehen nach § 30 SchwbAV	0	0
			0	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung förderungsfähiger Einrichtungen gem. § 30 Abs. 1 bis 3 SchwbAV als Darlehen gewährt werden.

891 63	291	Zuschüsse für Investitionen nach § 30 SchwbAV	0	0
			0	0

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"
50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

noch zu 891 63

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung förderungsfähiger Einrichtungen gem. § 30 Abs. 1 bis 3 SchwbAV als Zuschuss gewährt werden.

Nachrichtlich: Summe TGr. 63	0	0
-------------------------------------	----------	----------

64 Ausgleichsleistungen

631 64	291	Zuweisungen an den Ausgleichsfond für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beim BMAS nach § 161 SGB IX i.V.m. § 160 Abs. 6 SGB IX	3.500.000	3.500.000
			1.487.759	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter leiten gemäß § 36 SchwbAV zum 30. Juni eines jeden Jahres 20 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter.

632 64	291	Zuweisungen an andere Integrationsämter nach § 166 Abs. 6 Satz 2 SGB IX - Länderfinanzausgleich	1.800.000	1.000.000
			993.837	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des Aufkommens an Ausgleichsabgabe vorgenommen (vgl. § 160 Abs. 6, Satz 2 ff SGB IX) sowie Kapitel 5020 Titel 234 01.

Nachrichtlich: Summe TGr. 64	5.300.000	4.500.000
-------------------------------------	------------------	------------------

65 Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Bundesanteil

631 65	291	Sonstige Zuweisungen an den Bund	0	0
			0	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Rückzahlung nicht benötigter Mittel an das BMAS

683 65	291	Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Bundesanteil	300.000	300.000
			1.130.535	0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

50 **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**
50 20 **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 683 65

Erläuterungen:

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Inklusionsbetrieben.

Aus den Mitteln des Programms können erbracht werden:

- a) finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX
- b) Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Nachrichtlich: Summe TGr. 65	300.000	300.000
		0

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"
 50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Abschluss

Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	17.880.000	17.856.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0	0
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	14.878.000	17.047.500
Gesamteinnahme		32.758.000	34.903.500

Ausgaben

HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	200.000	120.000
			0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	21.140.000	21.690.000
			0
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	25.000
			0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	11.418.000	13.068.500
			0
Gesamtausgabe		32.758.000	34.903.500
Gesamtsumme der VE			0
Überschuss (+) / Zuschuss (-)		0	0